

# Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 11

München, den 22. Mai

1953

### Inhalt:

Gesetz über die vorläufige Ermächtigung des Staatsministeriums der Finanzen zur Aufnahme von Krediten zur Deckung von außerordentlichen Haushaltsausgaben und zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rechnungsjahr 1953 (vorläufiges Kreditermächtigungsgesetz 1953) v. 20. Mai 1953	S. 71
Verordnung über die Zuständigkeit zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gegen ernährungs-, land- und forstwirtschaftliche sowie jagdrechtliche Vorschriften vom 30. April 1953	S. 71
Bekanntmachung über Erhöhung des Gebührentarifs der staatlichen bakteriologischen Untersuchungsanstalten vom 6. Mai 1953	S. 71

### Gesetz

#### über die vorläufige Ermächtigung des Staatsministeriums der Finanzen zur Aufnahme von Krediten zur Deckung von außerordentlichen Haushaltsausgaben und zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rechnungsjahr 1953 (vorläufiges Kreditermächtigungsgesetz 1953)

Vom 20. Mai 1953

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### § 1

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rechnungsjahr 1953 zur Bestreitung von außerordentlichen Haushaltsausgaben vorläufig Mittel bis zum Höchstbetrag von 241 Mill. DM im Kreditwege zu beschaffen.

(2) Die nach Abs. 1 aufgenommenen Kredite dürfen nur verwendet werden

1. zur Deckung von außerordentlichen Haushaltsausgaben des Rechnungsjahres 1952, soweit für sie bis zum 31. März 1953 die Deckung im Kreditwege noch nicht beschafft werden konnte;
2. zur Deckung von außerordentlichen Haushaltsausgaben des Rechnungsjahres 1953, soweit sie vom Landtag vor der gesetzlichen Feststellung des Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1953 bewilligt werden oder nach der Verordnung über den vorläufigen Vollzug des Staatshaushalts 1953 vom 21. März 1953 (GVBl. S. 39) geleistet werden können.

#### § 2

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse bis zu 200 Mill. DM im Kreditwege (Kassenkredite) aufzunehmen.

#### § 3

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. April 1953 in Kraft und mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1953 außer Kraft.

München, den 20. Mai 1953

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. Hans Ehard

### Verordnung

#### über die Zuständigkeit zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gegen ernährungs-, land- und forstwirtschaftliche sowie jagdrechtliche Vorschriften

Vom 30. April 1953

Auf Grund des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) wird folgendes verordnet:

#### § 1

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überträgt seine fachliche Zuständigkeit als Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) auf die Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden.

#### § 2

Die Kreisverwaltungsbehörden können Geldbußen nur bis zur Höhe von 1000 DM festsetzen und die Einziehung von Gegenständen nur bis zum Werte von 1000 DM anordnen.

#### § 3

Im Unterwerfungsverfahren (§ 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) können die Kreisverwaltungsbehörden eine Geldbuße von mehr als 500 DM nur nach vorheriger Genehmigung der Regierung festsetzen.

#### § 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

München, den 30. April 1953

**Bayer. Staatsministerium**  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Dr. Schlögl, Staatsminister

### Bekanntmachung

#### über Erhöhung des Gebührentarifs der staatlichen bakteriologischen Untersuchungsanstalten

Vom 6. Mai 1953

Auf Grund des § 6 der Bekanntmachung über die bakteriologischen Untersuchungsanstalten vom 31. August 1910 (GVBl. S. 793) werden im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und nach Zustimmung des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr — Preisbildungsstelle — die Gebührensätze des mit Bekanntmachung vom 25. Mai 1935 (GVBl. S. 449) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. August 1935 (GVBl. S. 586) veröffentlichten „Tarifs für die Gebühren der Medizinaluntersuchungsanstalten“ in Angleichung an die jetzt wesentlich höhere allgemeine Preisgestaltung einheitlich um 25 vom Hundert erhöht.

Die erhöhten Gebührensätze treten am 1. Juni 1953 in Kraft.

München, den 6. Mai 1953

**Bayer. Staatsministerium des Innern**  
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

